

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 74/04**

5. Oktober 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-442/02

*Société Caixa-Bank France / Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie*

### **DER GERICHTSHOF BEANSTANDET DIE FRANZÖSISCHE REGELUNG, DIE DIE VERZINSUNG VON SICHT EINLAGEN VERBIETET**

*Diese Beschränkung der vom EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit kann weder durch den Verbraucherschutz noch durch Sparanreize gerechtfertigt werden.*

Seit dem 18. Februar 2002 vermarktet die Caixa-Bank France, eine französische Tochtergesellschaft der Caixa Holding, einer Gesellschaft spanischen Rechts, in Frankreich ein Sichteinlagenkonto, das ab einem Bestand von 1 500 Euro mit 2 % jährlich verzinst wird. Mit Beschluss der Commission bancaire et financière wurde ihr untersagt, mit Gebietsansässigen neue Verträge über diese verzinsten Konten zu schließen, und es wurde ihr aufgegeben, die Klauseln der bereits für diese Produktart geschlossenen Verträge zu kündigen. Die Caixa-Bank focht diese Entscheidung beim Conseil d'État an, der beschlossen hat, den Gerichtshof nach der Vereinbarkeit dieser nationalen Regelung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit zu befragen.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>1</sup> in dieser Rechtssache nicht anwendbar ist, da sie nicht die Beschränkungen betrifft, die Gesellschaften auferlegt werden, die sich in einem Mitgliedstaat als Tochtergesellschaften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstituten niederlassen.

Der Gerichtshof führt sodann aus, dass das Niederlassungsrecht, das sowohl natürlichen Personen, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind, als auch juristischen Personen zuerkannt wird, vorbehaltlich der vorgesehenen Ausnahmen und Bedingungen die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten jeder Art, die Gründung und Leitung von Unternehmen und die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126, S. 1).

Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats umfasst.

Die rechtliche Situation der Caixa-Bank **fällt daher nach den Bestimmungen des Vertrages<sup>2</sup>**, die die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, d. h. aller Maßnahmen vorschreiben, die die Ausübung dieser Freiheit verbieten, behindern oder weniger attraktiv machen, **unter das Gemeinschaftsrecht.**

**Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das in der französischen Regelung vorgesehene Verbot, Sichteinlagenkonten zu verzinsen, für die Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten ein ernsthaftes Hindernis für die Ausübung ihrer Tätigkeiten durch eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Frankreich darstellt, das ihren Zugang zum Markt beeinträchtigt.** Somit ist dieses Verbot, das eine der Grundtätigkeiten der Kreditinstitute betrifft, als Beschränkung anzusehen, da es die Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften bei der Sammlung von Kapital beim Publikum behindert. Das Verbot verwehrt es ihnen, mit den traditionell in Frankreich ansässigen Kreditinstituten, die ein ausgedehntes Filialnetz haben und damit über größere Möglichkeiten der Sammlung von Kapital beim Publikum verfügen, durch eine Verzinsung der Sichteinlagen wirksamer in Wettbewerb zu treten.

Um die sich aus der streitigen Bestimmung ergebende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zu rechtfertigen, hat sich die französische Regierung sowohl auf den Verbraucherschutz als auch auf das Vorhandensein eines Anreizes zu mittel- und langfristigen Sparen berufen; doch ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das Verbot, Sichteinlagen zu verzinsen, eine Maßnahme darstellt, die über das hinausgeht, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, GR, IT, NL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

---

<sup>2</sup> Artikel 43 EG.